

- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtsfähigkeit aufnehmen können. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die erste Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Einladungen zu Vorstandssitzungen können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und dem oder der jeweiligen Protokollantin zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Haus Huckebein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen, Witwe-Bolte-Weg 12.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

Über weitergehende sozialpädagogische Arbeitsfelder im Rahmen einer bildungsorientierten Gemeinwesenarbeit kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die mit dem Verein einen Vertrag über die Betreuung ihres Kindes abgeschlossen haben. Eltern eines betreuten Kindes üben die Mitgliedschaft gemeinsam aus. Bei allein erziehenden Eltern übt die / der Erziehungsberechtigte die Mitgliedschaft allein aus.

Den aktiven Mitgliedern steht pro betreutem Kind eine Stimme auf der Mitgliederversammlung zu, d.h. Mitglieder mit mehreren Kinder in der Betreuung des Vereins haben auch die entsprechende Anzahl Stimmen.

Eltern, die eine Zusage auf einen Kindergartenplatz durch Abschluss eines Betreuungsvertrages erhalten, werden ab sofort aktive Mitglieder.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

Fördernde Mitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Eine Ausnahme besteht dann, wenn fördernde Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Dadurch erhalten sie das Stimmrecht wie aktive Mitglieder.

- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen des Vereins können auch fördernde Mitglieder in dem Verein werden. Sie sind in dem Fall von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder beginnt mit dem Kindergartenjahr (1. August d. J.) oder in Ausnahmefällen, z.B. bei Aufnahme eines Kindes innerhalb eines laufenden Kindergartenjahres, mit Zustandekommen des Betreuungsvertrages und endet normalerweise mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindergruppe. Es sei denn, dass ein neuer Betreuungsvertrag für ein weiteres Kindergartenjahr abgeschlossen wird.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösen.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kindergartenhalbjahres (1. Februar e.J.) oder Kindergartenjahres (1. August e.J.) möglich. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 7).

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 2/5 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung der oder des ersten Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die oder den zweiten Vorsitzende(n), unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen, in der Jahreshauptversammlung zu Beginn des Jahres.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
- Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushalt,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung des Beitrages (s. § 5)
 - Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder
- (7) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder einem 1. und 2. Vorsitzenden sowie einer oder einem Kassensführer(in). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine oder einen Schriftführer(in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.